

Dr. Jakob Danckert, Berlin

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

STRAFRECHTLICHE RISIKEN BEI DER ABRECHNUNG VON DRGS

- AG Arztstrafrecht - Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht des DAV -
Herbsttagung 20. & 21.09.13 in Köln

07.10.2013 1

INHALT

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

- Überblick DRG
 - Darstellung des DRG Entgeltsystems und seiner Komponenten
 - Rechtliche Grundlagen
- Kenne deinen „Gegner“: Prüfungsverständnis des MDK
 - „Eine Frage der Hygiene“ (Dr. Helmut Platzer, AOK Bayern)
- Darstellung der strafrechtlichen Risiken und Auseinandersetzung
 - „Klassiker“: Verstoß gegen Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung § 4 Abs. 2 GOÄ im Krankenhaus
 - „Klassiker“: Upcoding
 - Abweichung vom Versorgungsauftrag
 - Auswirkungen von Unregelmäßigkeiten im Kooperationsverhältnis auf die Abrechenbarkeit der DRGs

07.10.2013 Strafrechtliche Risiken bei der Abrechnung von DRGs 2

ÜBERBLICK DRG-SYSTEM

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

- DRG (Diagnosis Related Group) steht für ein Entgeltsystem in der stationären Krankenhausversorgung, Rechtsgrundlage: § 17b KHG, in Deutschland G-DRG (für German-DRG)
- Einführung 2004, davor Mischsystem aus Tagespflegesätzen und Fallpauschalen
- EDV-gestützte Zuordnung einer Diagnose und Behandlung zu einer Fallgruppe (sog. Kodieren)
- Ablauf der Kodierung (stark vereinfacht):
 - Hauptdiagnose – Zuordnung ICD-10-Code (maßgeblicher Zt. bei Entlassung)
 - Behandlungsmethode – Zuordnung OPS-301-Code
 - Erweiterung durch Nebendiagnosen oder Komplikationen, die den Behandlungsverlauf wesentlich beeinflussen

07.10.2013

Strafrechtliche Risiken bei der Abrechnung von DRGs

3

KENNE DEINEN „GEGNER“ - MDK

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

MDK als übergeordnete Revision

- Rechtliche Grundlage: § 275 SGB V – Prüfungsauftrag an die Krankenkassen
- Prüfungsmaßstab (Quelle: Dokumentation des MDK-Kongresses am 27./28. März 2012 in Berlin, Bl. 7)
 - Werden Leistungen stationär erbracht, die auch ambulant hätten erbracht werden können? (Primäre Fehlbelegung)
 - Dauer der stationären Behandlung angemessen – Übergang in die Ambulanz (Sekundäre Fehlbelegung)
 - Entspricht die Behandlung der Indikation und den Leitlinien?
 - Sind Hauptdiagnosen korrekt definiert? Sind Nebendiagnosen korrekt erfasst?
 - Sind die Maßnahmen korrekt geschlüsselt?

07.10.2013

Strafrechtliche Risiken bei der Abrechnung von DRGs

4

KENNE DEINEN „GEGNER“ - MDK

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

Beanstandungsquote: (Quelle: Dokumentation des MDK-Kongresses am 27./28. März 2012 in Berlin, Bl. 7)

- Prüfung von 10-12 % aller Krankenhaufälle
- Davon 50 % Beanstandungen
- Schätzung des GKV Spitzenverbands: Gesamtschaden von EUR 1,5 Milliarden

07.10.2013

Strafrechtliche Risiken bei der Abrechnung von DRGs

5

STRAFRECHTLICHEN RISIKEN

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

Überblick

- „Klassiker“: Verstoß gegen Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung nach § 4 Abs. 2 GOÄ im Krankenhausbereich
- „Klassiker“: Upcoding
- Strafrechtliche Relevanz einer Abweichung vom Versorgungsauftrag
- Abrechnungsbetrug wegen Unregelmäßigkeiten im Kooperationsverhältnis

07.10.2013

Strafrechtliche Risiken bei der Abrechnung von DRGs

6

VERLETZUNG § 4 GOÄ

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

Verstoß gegen den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung nach § 4 Abs. 2 GOÄ

- Grundsatz: Kein Unterschied zu der sonstigen Problemlage – streng formale Betrachtungsweise
- Forensisches Problem:
 - Unkenntnis bei Ermittlungsbehörden und Prüfungsgesellschaften
 - Fallbeispiel: Anamnese durch Assistenzarzt *und* Vertragsarzt – Assistenzarzt schreibt in die Akte

07.10.2013

Strafrechtliche Risiken bei der Abrechnung von DRGs

7

„UPCODING“

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

- Definition: Die Einordnung in eine höhere Vergütungsgruppe (DRG) aufgrund einer Änderung der Kodierung der Diagnose oder Prozedur
- Strafrechtliche Einordnung: Betrugsrelevante (zumindest konkludente) Täuschung über abrechnungsrelevante Tatsachen durch unrichtige Angabe einer nicht zutreffenden Diagnose und/oder Prozedur
- Fallgruppen (Quelle: Schmeider/Reich):
 - Luftleistungen
 - Verstoß gegen Wirtschaftlichkeitsgebot
 - Allgemeine Probleme der Täterschaft und Teilnahme
 - Problematisch: Auslegungsdivergenzen im Rahmen der Kodierung

07.10.2013

Strafrechtliche Risiken bei der Abrechnung von DRGs

8

„UPCODING“

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

Sonderproblem Auslegungsdivergenzen

- MDK: Facharzt, ärztliche Leitlinien: „nur“ eine bestimmte Erfahrung voraussetzt

Argumente für Täuschung

- normativ gesicherte Erklärungserwartung des Leistungsträgers deckungsgleich mit MDK
- MDK-Prüfärzte können auch nach den gemeinsamen Empfehlungen zum Prüfverfahren nach § 17 c KHG eine Kodierung als fehlerhaft erklären

Argument gegen Täuschung

- MDK gibt „nur“ eine Kodierungsempfehlung, nicht verbindlich; ärztliche Leitlinien bestimmen die Regeln der Kunst – daher keine Täuschung
- MDK-Kodierungsrichtlinien auch nicht maßgeblich bei sog. Stichprobenprüfungen (Gemeinsame Empfehlungen zum Prüfverfahren nach § 17 c KHG)
- Sozialgerichte entscheiden, welche Abrechnung richtig ist (normativ erwarteter Erklärungshorizont)

07.10.2013

Strafrechtliche Risiken bei der Abrechnung von DRGs

9

ABWEICHUNGEN VOM VERSORGUNGS-AUFTRAG

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

MDK

- Versorgungsauftrag orientiert sich an:
 - Krankenhausplanung
 - Größe und Ausstattung des Krankenhauses
- In manchen Bundesländern ist der Versorgungsauftrag an Versorgungsstufen gekoppelt, die die fachliche Ausstattung (und apparative) von Krankenhäusern gesetzlich vorgeben. (in NRW – krankenhausindividuelle Vereinbarungen)
- Versorgungsauftrag regelt, welche Leistungen (abgesehen von Notfällen) Krankenhäuser erbringen dürfen
- Leistungen außerhalb des Versorgungsauftrages dürfen in der Regel nicht von der GKV übernommen werden

07.10.2013

Strafrechtliche Risiken bei der Abrechnung von DRGs

10

ABWEICHUNGEN VOM VERSORGENSAUFTRAG

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

Problem: Feststellungsbescheid lässt Auslegungsspielräume

- Beispiel: Fällt die „Gefäßchirurgie“ unter „Chirurgie“?
 - Nein: MDK, LSG NW, LSG NRW, Urt. v. 26.6.2008 – L 5 KR 19/07
 - Ja: OVG NW, Beschl. v. 11.3.2011 – 13 A 1745/10
- Strafrechtliche Relevanz:
 - Körperverletzungs- und Tötungsdelikte: Eingriff ohne Versorgungsauftrag – Einwilligungproblematik wegen Informationsdefizit
 - Abrechnungsbetrug:
 - Analogie zur Upcoding-Problematik – Auslegungshoheit?
 - Abrechnung trotz Fehlens formaler Abrechnungsgrundlagen (konkretisierter Feststellungsbescheid)?

07.10.2013

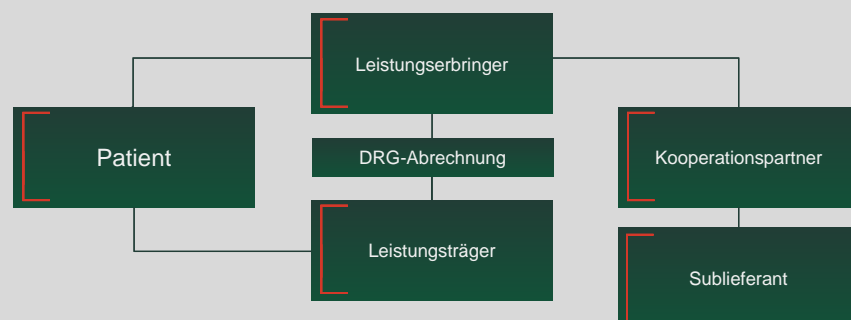
Strafrechtliche Risiken bei der Abrechnung von DRGs

11

STRAFRECHTLICHE RISIKEN IM KOOPERATIONSVERHÄLTNIS

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

- Überblick



07.10.2013

Strafrechtliche Risiken bei der Abrechnung von DRGs

12

STRAFRECHTLICHE RISIKEN IM KOOPERATIONSVERHÄLTNIS

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

Problemaufriss

- Abrechnungsbetrug durch Unregelmäßigkeiten im Kooperationsverhältnis
 - z.B. durch Verstoß gegen die persönliche Pflicht zur Leistungserbringung im Sinne der GOÄ
 - z.B. durch Verstoß gegen weitere sozialrechtliche Regelungen
 - z.B. durch Verstoß gegen berufsrechtliche Verbote
- Anwendungsfälle: radiologische, pathologische oder laborärztliche Leistungen
- Grundüberlegung der Pauschalierung

07.10.2013

Strafrechtliche Risiken bei der Abrechnung von DRGs

13

STRAFRECHTLICHE RISIKEN IM KOOPERATIONSVERHÄLTNIS

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

GOÄ

- Auswirkungen der GOÄ auf den Erklärungsgehalt der Kooperationsvereinbarung – Stichwort: Täuschung
- Annahme eines Schadens durch den Verstoß gegen GOÄ-Vorschriften im Kooperationsverhältnis
 - Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung gemäß § 4 Abs. 2 GOÄ
 - Stichwort: Streng formale Betrachtungsweise

Voraussetzung

- Anwendbarkeit der GOÄ im Kooperationsverhältnis

07.10.2013

Strafrechtliche Risiken bei der Abrechnung von DRGs

14

STRAFRECHTLICHE RISIKEN IM KOOPERATIONSVERHÄLTNIS

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

BGH-Zivilsenat (BGH, Urteil vom 12. November 2009 – III ZR 110/09)

- Leitsatz:

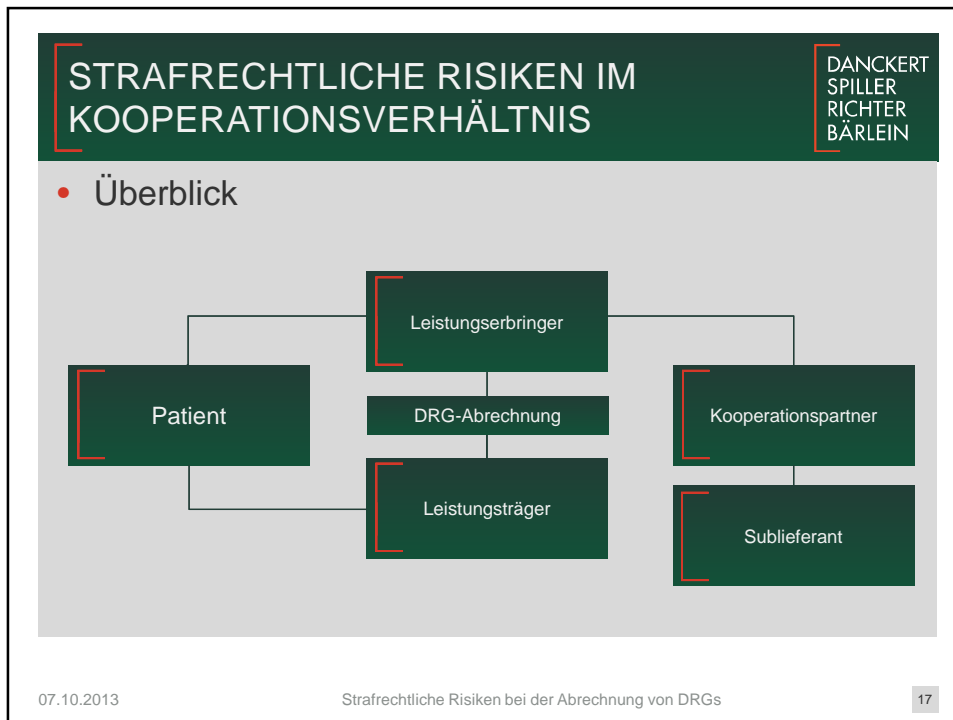
*„Vereinbarungen zwischen Krankenhausträgern und niedergelassenen Ärzten über deren Zuziehung im Rahmen allgemeiner Krankenhausleistungen unterliegen **nicht** den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte“*

STRAFRECHTLICHE RISIKEN IM KOOPERATIONSVERHÄLTNIS

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

Zwischenergebnis

- BGH: Keine Anwendbarkeit der GOÄ im Verhältnis KH und KP
- Anderweitige Bewertung aus dem übergeordneten gesetzgeberischen Motiv des Patientenschutzes?
 - Pro:
 - DRG-System sollte nicht dazu führen, dass Leistungen beliebig verteilt werden
 - Contra:
 - DRG-Abrechnung setzt keinen konkreten Leistungsnachweis der Kooperationsdienstleistung voraus
 - Patientenschutz und Wirtschaftlichkeit betreffen unterschiedliche Rechtsgüter



STRAFRECHTLICHE RISIKEN IM KOOPERATIONSVERHÄLTNIS

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

Anderweitige Einschätzung aufgrund anderer sozialrechtlicher Vorschriften

- § 2 Abs. 3 KHEntG:
 - Pflicht des Krankenhauses zur Sicherstellung gleicher Anforderungen für nicht festgestellte Ärzte
- Argument: Die Regelungen für Honorarärzte müssen auch für Ärzte gelten, die ausgelagerte Leistungen erbringen.

07.10.2013 Strafrechtliche Risiken bei der Abrechnung von DRGs 18

RISIKEN IM KOOPERATIONSVERHÄLTNISSSEN

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

Anderweitige Bewertung durch berufsrechtliche Restriktionen und deren Auswirkungen

- Muster-Berufsordnung für Deutsche Ärztinnen und Ärzte
 - Verstoß gegen Pflichten gegenüber Patientinnen und Patienten gemäß § 7 MBO?
- Argument dagegen:
 - Keine Anknüpfung an Strafvorschrift erkennbar
 - Keine wirtschaftliche Auswirkung – streng formale Betrachtungsweise ist auf das Sozialrecht begrenzt
 - Analogieverbot

07.10.2013

Strafrechtliche Risiken bei der Abrechnung von DRGs

19

ZUSAMMENFASSUNG

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

- Im Rahmen von DRG Abrechnung gibt es klassische Probleme, die bis auf bestimmte Grenzfälle im Bereich des sog. Upcoding und Grauzonen im Versorgungsauftragswesen beherrschbar sind
- Es ist bislang ungeklärt, ob und wenn ja in welchem Umfang Unregelmäßigkeiten im Kooperationsverhältnis zwischen KH und Kooperationspartner Auswirkungen auf die Abrechenbarkeit der DRGs haben

07.10.2013

Strafrechtliche Risiken bei der Abrechnung von DRGs

20

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN

DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT

07.10.2013 Strafrechtliche Risiken bei der Abrechnung von DRGs 21

RECHTSANWÄLTE FÜR
STRAFRECHT, BAU- UND
IMMOBILIENRECHT

DANCKERT
SPILLER
RICHTER
BÄRLEIN



Dr. JAKOB DANCKERT
Rechtsanwalt

T +49 (0)30 88 922 85 10
F +49 (0)30 88 922 85 55
E jakob.danckert@dsrb-berlin.de

07.10.2013 22